

Zahl: 031-2/BP1/1987-Wi./Pr.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ebental vom 20.08.1987
mit der ein Teilbebauungsplan für den Bereich der Parzellen
Nr. 250/5(Teilfläche), 250/7, 250/19, 250/20, 250/21, 250/22,
250/23, 250/24, 250/25, alle KG. Gradnitz, somit der Teilbe-
bauungsplan "FRANK-GRÜNDE", erlassen wird.

Auf Grund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, LGB1.Nr. 51/1982, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für den Bereich der oben angeführten Parzellen wird ein Teilbebauungsplan festgelegt.

(2) Der Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in der Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) festgelegt.

§ 2

Größe und Begrenzung der Baugrundstücke

Die Größe und Begrenzung der Baugrundstücke wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 3

Widmung der Grundstücke

Sämtliche von diesem Teilbebauungsplan erfaßten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ebental als Bauland-Wohngebiet festgelegt.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (Verhältnis der Geschoßflächen zur Größe des Baugrundstückes) wird für den gesamten Bereich mit maximal 0,2 festgelegt.

(2) Die bauliche Ausnutzung (Absatz 1) darf im Einzelfall nur so weit ausgeschöpft werden, als neben den erforderlichen Abstellflächen mindestens 30 % der Grundstücksfläche erhalten bleibt.

§ 5

Geschoßanzahl

ZONEN 1+3: eineinhalb-geschoßige Bauweise; die Aufmauerungshöhe an den Traufen hat mindestens 0,60 m, höchstens jedoch 1,50 m zwischen Rohdecken-Oberkante und Fußpfette-Oberkante zu betragen;

ZONE 2: eingeschößige Bauweise; die Aufmauerungshöhe an den Traufen hat maximal 0,60 m zwischen Rohdecken-Oberkante und Fußpfette-Oberkante zu betragen, Dachausbau ist möglich.

Die Traufenfronten des Dachgeschosses müssen einen Überstand von mindestens 20 cm gegenüber dem Erdgeschoß aufweisen.

§ 6

Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 7

Baulinien

(1) Als Baulinien eines Baugrundstückes sind jene anzusehen, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen (es sind dies keine zwingenden Baulinien).

(2) Die übrigen Baulinien werden mit einem Abstand von mindestens 3,00 m von den Nachbargrundstücken festgelegt.

(3) Garagengebäude können bis 1,50 m an die Nachbargrundstücke herangerückt werden bzw. können fallweise mit der Nachbargarage an die Grundgrenzen zu einem einheitlichen Baukörper zusammengebaut werden.

(4) Bei Garagengebäuden mit paralleler Zufahrtsrichtung zum Aufschließungsweg wird die Baulinie mit einem Abstand von 2,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt.

§ 8

Dachform

(1) Als Dachform für die Hauptgebäude wird

- a) in ZONE 1: das Teilwalm- oder Kärntner-Schopf-Dach, Neigung 30 bis 45°, Ausführung als L-Typ mit Nebenfist möglich;
- b) in ZONE 2: das Satteldach, Neigung 25 bis 30°, Ausführung als L-Typ-Wohnhaus möglich;
- c) in ZONE 3: das Satteldach, Neigung 30 bis 45°

festgelegt.

(2) Als Dachform für die Garagengebäude werden, je nach Bebauungszone entweder das Flachdach, das Teilwalmdach oder das Kärntner-Schopf- bzw. Satteldach, festgelegt. Die Dachform ist, wenn nicht ein Flachdach errichtet wird, jener beim Wohnhaus (Hauptgebäude) anzugleichen.

§ 9

Dachfarbe und Material der Dachhaut

(1) Die Farbe der Dächer hat "rotbraun oder dunkelbraun" zu sein.

(2) Das Deckmaterial muß kleinformatiges, schuppenartiges Dachungsmaterial sein.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT:
DER BÜRGERMEISTER:

(WOSCHITZ)

ANGESCHLAGEN AM: 21. Aug. 1987
ABGENOMMEN AM :

